

Die Nutzung der Sindelfinger Sportanlagen und Sportstätten darf ausschließlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg (CoronaVO) sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen.

Die Betreiberpflichten nach den §§ 2 bis 8 der CoronaVO sowie nach §2 Absatz 1 der CoronaVO Sport werden vom Sport- und Bäderamt auf die jeweiligen verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Sportanlagen und Sportstätten übertragen.

Beim Betreten und Verlassen der betreffenden Sportanlagen und Sportstätten ist auf die Wahrung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Es besteht Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind von der Maskenpflicht befreit. Es sind ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sicherzustellen.

Eine ausreichende Lüftung in den Sportanlagen und Sportstätten ist zu gewährleisten.

**Basisstufe:**

- Sport in geschlossenen Räumen nur mit 3G zulässig, nicht-immunisierte Personen müssen Antigen- oder PCR-Test\* vorlegen
- Sport im Freien ist ohne Nachweispflicht möglich

**Warnstufe (Hospitalisierungsinzidenz Wert ab 8,0 oder Auslastung Intensivbetten ab 250):**

- Sport in geschlossenen Räumen nur mit 3G zulässig, nicht-immunisierte Personen müssen PCR-Test\* vorlegen
- Sport im Freien nur mit 3G zulässig, nicht-immunisierte Personen müssen Antigen- oder PCR-Test\* vorlegen

**Alarmstufe (Hospitalisierungsinzidenz Wert ab 12,0 oder Auslastung Intensivbetten ab 390):**

- Sport in geschlossenen Räumen und im Freien nur für Geimpfte und Genesene (2G\*) möglich

\*Ausnahmen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot haben:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre (keine Testpflicht, kein Zutritts- und Teilnahmeverbot)
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind (keine Testpflicht, kein Zutritts- und Teilnahmeverbot)
- Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind:

- Personen, die in dem vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen
- Personen, die entgegen den Vorschriften keinen aktuellen negativen Antigen- oder PCR-Test vorlegen, wo dieser gefordert ist
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der einzelnen Trainings- und Übungseinheit sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer zuständig.

(Wettkampf-)Veranstaltungen sind möglich. Bei der Durchführung sind §10 der CoronaVO und §4 der CoronaVO Sport zu beachten.